
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

III. Jahrgang 2023

Ronnenberg, 08.11.2023

Nr. 22

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

-

B) Sonstige Bekanntmachungen

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sportpark Empelde“, Stadtteil Empelde; Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

134-135

B) Sonstige Bekanntmachungen

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sportpark Empelde“, Stadtteil Empelde

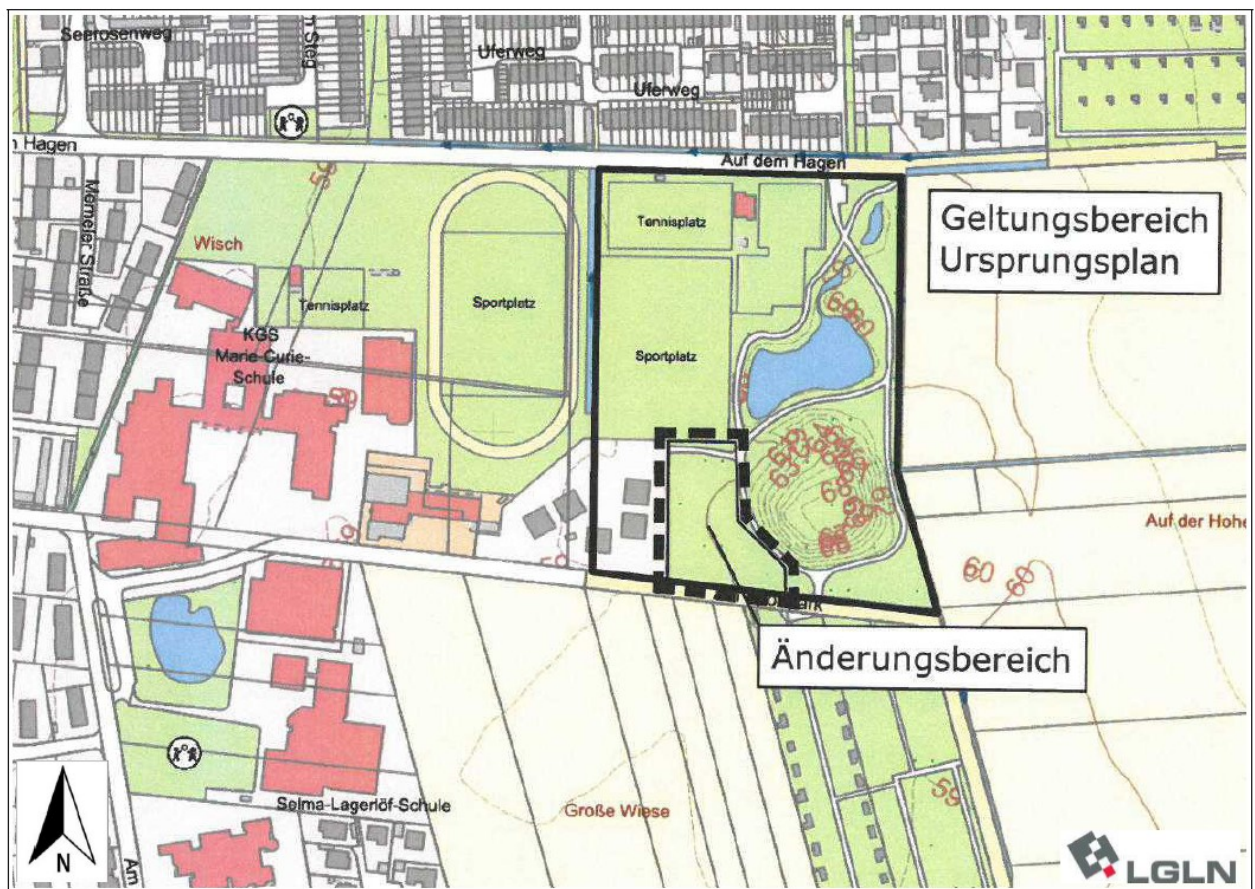
Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sportpark Empelde“ wurde

vom Rat der Stadt Ronnenberg am 11.10.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Osten des Stadtteils Empelde.

Die genaue Lage ist aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich:



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5, Maßstab M 1 : 5.000 (verkleinert) © 2022
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Katasteramt Hannover

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung können im Rathaus der Stadt Ronnenberg,

Hansastr. 38, oder auf der Internetseite der Stadt Ronnenberg www.ronnenberg.de von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vor-

schriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Stadt Ronnenberg

Marlo Kratzke